

Nr. 30	Ansgegeben	Danzig, den 8. Juni	1933
Inhalt:		gur Güterbeförderung bestimmt sind	
		die Bewirtschaftung der Wasserkräfte, an benen mehrere Des Abkommens über die Gründung eines Welthilfsverbandes	

Verordnung

betreffend Rraftfahrzeuge, die jur Guterbeforberung bestimmt find.

23om 3. 6. 1933.

Auf Grund des § 2 Ziffer 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 28. Juni 1932 (G. Bl. 1932 6. 4) sowie des § 21 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 18. November 1931 (G. Bl. 1932 S. 7) nid unbeschadet des Art. 28 der Pariser Konvention und der Rechte, die sich daraus ergeben, folgendes mit Gesekeskraft verordnet:

Artifel I

Rraftfahrzeuge, die dazu bestimmt sind, Guter zu befördern, bedurfen zum Berkehr auf ben Stahen im Gebiete der Freien Stadt Danzig — unabhängig von der Zulassung gemäß § 1 des belehes über den Berkehr mit Kraftfahrzeugen vom 21. März 1929 (G. BI. S. 53) — einer beonderen Erlaubnis.

Artifel II

Die Erlaubnis kann davon abhängig gemacht werden, daß eine Wegeabnutungsgebühr in einer 1011 Senat zu bestimmenden Höhe bei Erteilung der Erlaubnis entrichtet wird.

Artifel III

dur Kraftfahrzeuge eines Staates, mit dem das Verhältnis der Gegenseitigkeit besteht, gelten die Bestimmungen dieser Berordnung nicht.

Artitel IV

Ausführungsbestimmungen hierzu erläßt der Senat.

Artifel V

Diese Berordnung tritt sofort in Kraft.

Danzig, den 3. Juni 1933.

Der Senat der Freien Stadt Dangig Sing Dr. Wiercinsti=Reifer

Abkommen 9. Dezember 1923 betr. die Bewirtschaftung der Wasserkräfte, an denen mehrere Staaten ein Intereffe haben.

Bom 16. 5. 1933.

Nach einer Mitteilung der Diplomatischen Vertretung der Republik Volen in Danzig hat das Greich Urzagen der Diplomatischen Vertretung der Republik Volen in Danzig hat das Königreich Ungarn die Ratifikationsurkunde zu dem Abkommen betr. die Bewirtschaftung der Wasser-höfte, an deres ungarn die Ratifikationsurkunde zu dem Abkommen betr. die Sewittiggerichnet in benen mehrere Staaten ein Interesse haben, und das Unterzeichnungsprotokoll, unterzeichnet benf am 9. Dezember 1923, im Sekretariat des Völkerbundes niedergelegt.

Danzig, den 16. Mai 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig Dr. Blavier Dr. Ziehm

70

4

Befanntmachung

über bas Intrafttreten bes Abtommens über bie Gründung eines Welthilfsverbandes. 23pm 30, 5, 1933.

Auf Grund Artifel 2 des Gesethes ju dem Abkommen über die Gründung eines Welthilfsverbandes vom 26. 11. 1929 wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Abkommen über die Gründung eines Welthilfsverbandes vom 12. Juli 1927 am 27. Dezember 1932 in Rraft getreten ift.

Danzig, ben 30. Mai 1933.

Der Genat der Freien Stadt Dangig Dr. Ziehm Dr. Wiercinsti=Reiser

ten 9. Dezember 1923 betr. bie Bemirischaftnun der Maiserkräfte, an beneu mehrere Staaten ein

Der Senat ber Freien Stabt Danzig